

Brexit

Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („geregelter Brexit“)



Quelle: © stock.adobe.com/Delphotostock

Am 29.01.2020 hat das Europäische Parlament dem Austrittsabkommen zugestimmt. Die Zustimmungen des britischen Unter- und Oberhauses, der Europäischen Kommission und des Rats der Europäischen Union sind ebenfalls erfolgt, so dass die in den Art. 126ff des Austrittsabkommens vorgesehene Übergangsfrist in Kraft treten kann (sog. geregelter Brexit). Diese Übergangsfrist endet am 31.12.2020.

Folgen des geregelten Brexit: unveränderte Fortgeltung der bisherigen Regeln

Mit Ablauf des 31.01.2020 wird das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen. Bis zum 31.12.2020 gilt das Recht der europäischen Union jedoch fort. Soweit in den Europäischen Rechtsakten auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese Verweise so anzuwenden, als ob das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union wäre. Soweit das Austrittsabkommen keine abweichenden Sonderregelungen enthält, gilt das europäische Recht während der gesamten Übergangsphase für das Vereinigte Königreich unverändert fort.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs zum 31.01.2020 hat bis zum 31.12.2020 somit keine exportkontrollrechtlichen Auswirkungen. Insbesondere ergeben sich keine neuen oder geänderten Genehmigungspflichten. Vielmehr gelten die bis zum 31.01.2020 bestehenden Vorschriften unverändert fort. Die Rechtslage bis zum 31.12.2020 kann daher wie folgt zusammengefasst werden:

Exporte in das Vereinigte Königreich bleiben Verbringungen

Exporte in das Vereinigte Königreich bleiben Verbringungen und sind genehmigungspflichtig, wenn es sich um Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste oder um Güter des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) handelt. Alle anderen Exporte bleiben in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht weiterhin wie gehabt genehmigungsfrei. Dies gilt nicht nur für das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und die EG-Dual-Use-Verordnung, sondern auch für die Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/125) und die Feuerwaffen-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 258/2012).

Fortgeltung des Niederlassungsprinzips

Durch die Fortgeltung der EU-Verordnungen bis zum 31.12.2020 bleibt auch das Niederlassungsprinzip weiterhin anwendbar. Genehmigungen nach der EG-Dual-Use-Verordnung, der der Anti-Folter-Verordnung und den Embargoverordnungen sind damit auch weiterhin bei der Behörde zu beantragen, in dessen Land der Ausführer niedergelassen ist, unabhängig davon, ob sich die Güter in der EU oder im Vereinigten Königreich befinden.

Allgemeine Genehmigungen

Die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen können weiterhin wie gehabt genutzt werden. Demgegenüber ist eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 und der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 weder erforderlich noch möglich, da Exporte in das Vereinigte Königreich nicht als Ausfuhren gelten und das Niederlassungsprinzip unverändert fortgilt.

Keine Erweiterung der Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Da das Vereinigte Königreich weiterhin wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird, gilt das Vereinigte Königreich nicht als Drittland. Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte bestehen daher nicht.

Keine neuen Genehmigungspflichten für technische Unterstützung

Auch die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für die Erbringung technischer Unterstützung gelten unverändert fort. Dies gilt sowohl für die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten nach den §§ 49ff AWV als auch für Genehmigungspflichten nach der Anti-Folterverordnung und den Verboten und Genehmigungspflichten nach den Embargoverordnungen.

Rechtslage nach dem 01.01.2021

Ab dem 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich in exportkontrollrechtlicher Hinsicht als Drittland. Aus exportkontrollrechtlicher Sicht hat dies zur Folge, dass **Lieferungen** in das Vereinigte Königreich (**England, Nordirland, Schottland und Wales**) als **Ausfuhren**, und nicht mehr als Verbringungen, anzusehen wären. Hierdurch würden **neue Genehmigungspflichten** entstehen. Insbesondere im Zusammenhang mit:

- Dual-Use-Gütern,
- bestimmten Feuerwaffen nebst entsprechender Munition und Wiederladegeräte,
- Gütern, welche von der Anti-Folter-Verordnung erfasst werden, als auch
- Handels- und Vermittlungsgeschäften, sowie
- der Technischen Unterstützung.

Nachfolgend wird auf exportkontrollrechtliche Fragen nach Ablauf der Übergangsphase (01.01.2021) eingegangen.

Überdies hat das Department for International Trade eine [Guidance](#) im Bezug zum Brexit veröffentlicht.

Häufige Fragen

Häufige Fragen zu Dual-Use-Gütern

Welche Änderungen ergeben sich nach dem Brexit bei der Lieferung von Gütern, die im Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelistet sind?

Mit dem Brexit gilt das Vereinigte Königreich als Drittland. Dies hat zur Folge, dass Exporte nicht mehr als Verbringungen, sondern als Ausfuhren anzusehen sind und somit unter die Genehmigungspflicht des [Art. 3](#) der [EG-Dual-Use-Verordnung](#) fallen.

Überdies ist zu beachten, dass auch die Catch-all-Regelungen des [Art. 4](#) der [EG-Dual-Use-Verordnung](#) Anwendung finden werden.

Werden sich mit dem Brexit auch Veränderungen im Zusammenhang mit Handels- und Vermittlungsgeschäften, im Bezug zu Gütern des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, ergeben?

Ja. Da mit dem Brexit das Vereinigte Königreich als Drittland gilt, können die Voraussetzungen eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts erfüllt sein, wenn infolge der Vereinbarungen Güter aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland ausgeführt oder von einem Drittland in das Vereinigte Königreich eingeführt würden. Unter den Voraussetzungen des [Art. 5](#) der [EG-Dual-Use-Verordnung](#) können derartige Handels- und Vermittlungsgeschäfte unterrichtungspflichtig oder genehmigungspflichtig sein.

Dies gilt auch für § 47 [AWV](#). Da das Vereinigte Königreich nach dem Brexit zum Drittland wird, können Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die von Inländern im Vereinigten Königreich vorgenommen werden, künftig genehmigungspflichtig sein.

Können Durchfuhren gelisteter Dual-Use-Güter mit Endbestimmung im Vereinigten Königreich künftig genehmigungspflichtig sein?

Ja. Unter den Voraussetzungen des [Art. 6](#) der [EG-Dual-Use-Verordnung](#) können Durchfuhren künftig genehmigungspflichtig sein.

Sind ab dem 01.01.2021 Verfahrenserleichterungen für Lieferungen von Gütern, die vom Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst werden, vorgesehen?

Ja. Das Vereinigte Königreich wurde in die begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung [Nr. EU 001](#) aufgenommen. Zu beachten ist, dass die Allgemeine Genehmigung [Nr. EU 001](#) im übrigen unverändert bleibt. Lieferungen von Gütern, die von Anhang IIg erfasst sind, können nicht mit der Allgemeinen Genehmigung [Nr. EU 001](#) erfolgen. Auch die übrigen Ausschlussstatbestände gelten fort. Sofern die Güter für eine Verwendung im Sinne des [Art. 4](#) [EG-Dual-Use-Verordnung](#) bestimmt sind oder wenn die Güter in eine Freizone oder in ein

Freilager ausgeführt werden sollen, kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 nicht genutzt werden. Für Ausfuhren in Freizonen und Freilager im Vereinigten Königreich kann aber unter Umständen die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 genutzt werden.

Wird meine vom BAFA vor dem 01.01.2021 erteilte Genehmigung zur Lieferung von Gütern des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung Ihre Gültigkeit behalten?

Im Ergebnis ja.

Zwar wurden diese Genehmigungen auf der Grundlage des Art. 22 der EG-Dual-Use-Verordnung als nationale Verbringungs genehmigungen erteilt. Zur Vermeidung eines erneuten Antragsverfahrens beabsichtigt das BAFA jedoch, mittels Bekanntmachung in der Form einer Allgemeinverfügung die Fortgeltung dieser Genehmigungen als Ausfuhr genehmigungen anzuordnen.

Für welche Ausfuhren gelisteter Dual-Use-Güter nach Großbritannien benötige ich künftig eine Einzelausfuhr genehmigung des BAFA?

Wie gehabt ist für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung eine Genehmigung zu beantragen. Daneben ist eine Genehmigung auch erforderlich für die Ausfuhr der Güter, die von Anhang IIg erfasst sind, ohne zugleich Güter des Anhang IV zu sein. Bei diesen Gütern handelt es sich um Güter der Nummern 0C001, 0C002, 0D001, 0E001, 1A102, 1C351, 1C354, 1C450a1, 1C450a2, 7E104, 9A009a und 9A117 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung. Zur Beantragung entsprechender Ausfuhr genehmigungen muss ein Ausfuhrverantwortlicher benannt werden.

Gelten die sog. MTCR-Ausnahmen 2 und 3 zu Anhang IV bei Ausfuhren nach Großbritannien fort?

Nein. Exporte von Anhang IV-Gütern aufgrund von Bestellungen der UK Space Agency sowie Verbringungen der UK Space Agency bleiben künftig von Anhang IV erfasst. Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen können daher nicht genutzt werden.

Auch Verbringungen von Anhang IV-Gütern im Zusammenhang mit einem EU-Satellitenprogramm bleiben künftig von Anhang IV erfasst, wenn außer dem Vereinigten Königreich nur noch ein anderer Mitgliedstaat der EU beteiligt ist. Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen können daher nicht genutzt werden.

Was ist nach dem 01.01.2021 bei Lieferungen von gelisteten Dual-Use-Gütern, die auf einem Ausfuhrvertrag eines britischen Unternehmens beruhen, zu beachten, sofern diese Güter sich in Deutschland befinden?

Ab dem 01.01.2021 wird das im EU-Binnenmarkt geltende Niederlassungsprinzip im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden. In diesem Fall bedarf es zukünftig einer Genehmigung des BAFA, wenn das deutsche Unternehmen, bei dem sich die Güter befinden als Ausführer anzusehen wäre. Dies gilt auch dann, wenn das Vereinigte Königreich vor dem 01.01.2021 eine Ausfuhr genehmigung erteilt hat.

Können Genehmigungen des BAFA auch nach dem 01.01.2021 zur Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter aus dem Vereinigten Königreich genutzt werden, wenn das deutsche Unternehmen vor dem Brexit als Ausführer anzusehen war?

Nein. Da das Vereinigte Königreich nach dem 01.01.2021 nicht mehr Teil der EU ist, können Genehmigungen des BAFA nicht mehr genutzt werden.

Können britische Ausfuhrgenehmigungen auch nach dem 01.01.2021 zur Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter aus Deutschland genutzt werden, wenn das britische Unternehmen vor dem 01.01.2021 als Ausführer anzusehen war?

Nein. Es wird derzeit jedoch die Möglichkeit einer nationalen Allgemeinen Genehmigung geprüft.

Ergeben sich auch für die Erbringung von Technischer Unterstützung neue Genehmigungspflichten?

Nachdem das Vereinigte Königreich in die Allgemeine Genehmigung EU 001 aufgenommen wurde, ergeben sich keine Änderungen, da die Erbringung Technischer Unterstützung in Ländern, die in Teil 2 der Allgemeinen Genehmigung EU 001 genannt sind, von der Unterrichts- bzw. Genehmigungspflicht ausgenommen ist.

Welche Änderungen werden sich nach dem 01.01.2021 für die Lieferung von national gelisteten Dual-Use-Gütern des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste ergeben?

Nachdem das Vereinigte Königreich in die Allgemeine Genehmigung EU 001 aufgenommen wurde, ergeben sich keine Änderungen, da die in Teil 2 der Allgemeinen Genehmigung EU 001 genannten Länder in den Nummern des Teils I Abschnitt B nicht genannt werden.

Häufige Fragen zu Rüstungsgütern

Welche Änderungen werden sich nach dem 01.01.2021 bei Lieferungen von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) ergeben?

Ab dem 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich als sog. Drittland. Dies hat zur Folge, dass Lieferungen in das Vereinigte Königreich nicht mehr als Verbringungen, sondern zukünftig als Ausfuhren anzusehen sind. Allerdings ist bereits jetzt schon die Verbringung von Rüstungsgütern weitgehend genehmigungspflichtig. Entfallen würde jedoch die bisherige Befreiung für Feuerwaffen, Munition und Wiederladegeräte im Sinne des § 11 Abs. 1 AWV, da diese grundsätzlich nur für Verbringungen gelten. Derzeit wird geprüft, ob das Vereinigte Königreich in § 8 Abs. 2 AWV aufgenommen werden kann, so dass Ausfuhren der genannten Feuerwaffen nebst Munition und Wiederladegeräte auch künftig genehmigungsfrei bleiben.

Gelten bereits erteilte Genehmigungen zur Verbringung von Rüstungsgütern in das Vereinigte Königreich fort?

Ja. Die Genehmigungen zum Export von Rüstungsgütern werden als sog. Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen erteilt und können auch nach dem Brexit genutzt werden.

Gelten die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen künftig auch für das Vereinigte Königreich?

Ja. Das BAFA beabsichtigt, die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen im Bereich der Rüstungsgüter um das Vereinigte Königreich zu erweitern.

Werden sich ab dem 01.01.2021 auch Veränderungen im Zusammenhang mit Handels- und Vermittlungsgeschäften im Bezug zu Rüstungsgütern ergeben?

Ja. Gemäß § 46 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bedürfen Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste der Genehmigung, wenn die Güter sich in einem Drittland befinden oder im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und die Güter in ein anderes Drittland geliefert werden sollen. Da das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 als Drittland anzusehen ist, werden Handels- und Vermittlungsgeschäfte mit Bezug zum Vereinigten Königreich genehmigungspflichtig sein.

Dies gilt auch für § 47 AWV. Da das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 zum Drittland wird, können Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die von Inländern in Großbritannien vorgenommen werden, künftig genehmigungspflichtig sein.

Häufige Fragen zur Feuerwaffen-Verordnung

Welche Änderungen werden sich nach dem 01.01.2021 bei Lieferungen von Gütern, die von der Verordnung (EG) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung) erfasst werden, ergeben?

Ab dem 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich als ein sog. Drittland. Dies hat zur Folge, dass Exporte nicht mehr als Verbringungen, sondern zukünftig als Ausfuhren anzusehen sind und somit der Genehmigungspflicht gemäß Art. 4 der Feuerwaffen-Verordnung unterliegen. Dementsprechend müsste eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden. Derzeit wird geprüft, ob die bestehenden Befreiungen für Ausfuhren nach Island, Norwegen und in die Schweiz um das Vereinigte Königreich erweitert werden kann.

Häufige Fragen zur Anti-Folter-Verordnung

Welche Änderungen ergeben sich ab dem 01.01.2021 bei Lieferungen von Gütern, die von der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (Anti-Folter-Verordnung) erfasst werden?

Ab dem 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich als sog. Drittland. Dies hat zur Folge, dass Exporte nicht mehr als Verbringungen, sondern zukünftig als Ausfuhren anzusehen sind.

Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II der Anti-Folter-Verordnung sind daher, mit Ausnahme von Lieferungen an Museen, künftig verboten (Art. 3 der Anti-Folter-Verordnung). Ebenso verboten ist die Einfuhr von in Anhang II gelisteten Gütern (Art. 4 der Anti-Folter-Verordnung).

Die Lieferung von Gütern, die in den Anhängen III und IV genannt sind, ist zukünftig genehmigungspflichtig.

Werden sich ab dem 01.01.2021 auch Veränderungen im Bezug zu Vermittlungsgeschäften, Technische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Werbung im Zusammenhang mit Gütern, die von der Anti-Folter-Verordnung erfasst werden, ergeben?

Ja. Da das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021 als Drittland gilt, sind Vermittlungsgeschäfte, Technische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Werbung im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II der Anti-Folter-Verordnung verboten bzw. Vermittlungstätigkeiten und Technische Unterstützung im Bezug zu mit Gütern der Anhänge III und IV genehmigungspflichtig.

Bestehen für die Ausfuhr von Gütern der Anhänge III und IV der Anti-Folter-Verordnung in das Vereinigte Königreich Allgemeine Genehmigungen?

Nein. Die Anti-Folter-Verordnung sieht keine Möglichkeit des Erlasses nationaler Allgemeiner Genehmigungen vor. Ob bzw. wann die Allgemeine Genehmigung der EU zur Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV der Anti-Folter-Verordnung um Großbritannien erweitert werden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Allgemeine Genehmigung Nr. 15 zum möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union unterfallen Ausfuhren gelisteter Dual-Use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung künftig den Genehmigungspflichten der EG-Dual-Use-Verordnung bzw. bedürfen bestimmte Ausfuhren von in Deutschland niedergelassenen Unternehmen infolge des Wegfalls des sogenannten Niederlassungsprinzips einer erneuten Genehmigung nach Art. 3 dieser Verordnung. Um es den hiervon betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, für einen bestimmten Übergangszeitraum die bereits vor dem 29.03.2019 geschlossenen Verträge weiterhin ohne Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen erfüllen zu können, ist die Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 beabsichtigt. In Ergänzung zu der Aufnahme des Vereinigte Königreichs in den begünstigten Länderkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 begünstigt die Allgemeine Genehmigung Nr. 15:

- Ausfuhren in Freizonen und Freilager, soweit sich diese im Vereinigten Königreich befinden,
- Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, soweit dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt sowie
- Ausfuhren von in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf Grundlage von Ausfuhrgenehmigungen, die durch das Vereinigte Königreich noch als EU-Mitgliedstaat erteilt wurden.

Zu beachten ist, dass die vorgenannten Fallgruppen 2-4 nur Ausfuhren begünstigen, die auf Verträgen beruhen, die vor dem 29.03.2019 geschlossen wurden.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 gilt nur für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und ist bis zum 31.03.2020 befristet. Eine darüberhinausgehende Verlängerung dieser Allgemeinen Genehmigung ist nicht beabsichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausfuhren auf die Kanalinseln sowie auf die Isle Man nicht von dieser

Allgemeinen Genehmigung begünstigt werden. Daneben umfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 15, auch in der Fallgruppe der Ziffer 5.2 (Ausfuhren in Freizonen und Freilager im Vereinigten Königreich), keine Durchfuhren durch das Vereinigte Königreich.

Eine Vorabfassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte, dass die sich Inhalte der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 angesichts möglicher weiterer Entwicklungen kurzfristig ändern können.

Informationen zum Thema

[Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#)

[EU general export authorisation \(dual use items\)](#)

[How to prepare if the UK leaves the EU with no deal](#)

[Exporting controlled goods after EU Exit](#)

[Informationsseite der EU-Kommission zu den Brexit-Verhandlungen](#)

[European Commission: Brexit dual use notice](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Ausfuhrkontrolle](#)
> [Brexit](#)

© 2019 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen unsere Texte auf dieser Seite unter einer

Creative Commons

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.